

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0426/2019/BV

Datum:
21.11.2019

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat V, Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Finanzierung des Kurzstreckentickets und des
Stadtteiltickets**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat bewilligt Mittel in Höhe von maximal 335.202, 57 € für das Jahr 2020 als Ausgleichsleistung für die Einführung des Kurzstreckentickets und des Stadtteiltickets in Heidelberg.

Die notwendigen Mittel werden im Teilhaushalt des Amtes für Verkehrsmanagement außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung ist im Verlauf des Jahres 2020 zu konkretisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Die Ausgleichsleistung beträgt mit Preisstand VRN-Tarif 2020 maximal den genannten Betrag und kann sich je nach Absatz des Tickets bis auf 0 reduzieren.	335.202,57 €
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Keine Angaben. Siehe Berechnung der Nachfrageeffekte durch den Gutachter wie in Drucksache 0177/2018/IV beschrieben.	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Teilhaushalt des Amtes für Verkehrsmanagement (81): Außerplanmäßiger Mittelbedarf in 2020	335.202,57 €
<ul style="list-style-type: none">Deckung ist im Verlauf der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2020 zu konkretisieren.	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Nach Spitzabrechnung jährlich durch die VRN GmbH zu ermitteln. Jedoch soll der maximale Betrag nie überschritten werden.	Maximal 335.202,57 € pro Jahr

Zusammenfassung der Begründung:

Im Rahmen der Beratung der Informationsvorlage Drucksache 0177/2018/IV hat der Gemeinderat am 28.03.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, sowohl ein Kurzstreckenticket mit Gültigkeit für 4 Haltestellen als auch ein Stadtteilticket jeweils zum Preis der Preisstufe 0 einzuführen.

Begründung:

1. Sachstand der Umsetzung im Verkehrsverbund VRN

Die Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) haben darauf bestanden, dass die drei Städte Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen, in deren Stadtgebiet die Preisstufe 2 als Eingangspreisstufe gilt, in Sachen Kurzstreckenticket gemeinsam agieren, um die Komplexität des VRN-Tarifes nicht völlig aus dem Ruder laufen zu lassen. Daher ist eine verbundweite Regelung der Kurzstrecke in den Großwaben nötig.

In Umsetzung des Wunsches der Stadt Heidelberg hat daher der Verkehrsverbund die zur Einführung der beiden Tickets notwendige Ergänzung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf den Weg gebracht. Die bereits vom Aufgabenträgerausschuss und von der Versammlung der Verbundunternehmen gebilligte Ergänzung des § 17 der Satzung zum Verbundtarif um die neuen Absätze 5 bis 7 lautet konkret:

(5) Innerhalb der Großwaben, in denen die Preisstufe 2 als Eingangspreisstufe gilt, kann auf Antrag der jeweiligen Stadt ein Kurzstreckenticket zum Einzelfahrscheinpreis der Preisstufe 0 ausgegeben werden, das zur Einzelfahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen berechtigt. Vom Geltungsbereich des Kurzstreckentickets können bestimmte Verkehrsarten ausgeschlossen werden.

(6) Innerhalb der Großwaben, in denen die Preisstufe 2 als Eingangspreisstufe gilt, kann auf Antrag der jeweiligen Stadt ein Stadtteilticket zum Einzelfahrscheinpreis der Preisstufe 0 ausgegeben werden, das zur Einzelfahrt innerhalb des festgelegten Stadtteiles berechtigt. Vom Geltungsbereich des Stadtteiltickets können bestimmte Verkehrsarten ausgeschlossen werden.

(7) Die Städte haben zum Ausgleich der mit dem Kurzstreckenticket sowie dem Stadtteilticket verbundenen ungedeckten Kosten eine jährliche Ausgleichsleistung an den Einnahmepool abzuführen. Diese errechnet sich nach den folgenden Parametern:

- Vor Einführung werden die zu erwartenden ungedeckten Kosten aufgrund eines Mengengerüstes durch einen externen Gutachter ermittelt, wobei keine Steigerung der Nachfrage berücksichtigt wird.
- Die Stadt hat zunächst den vom Gutachter ermittelten Betrag als Abschlag zu leisten.
- Verändert sich im Rahmen einer Tarifierpassung das Abspannverhältnis zwischen dem Einzelfahrschein Jedermann der Preisstufen 0 und der Preisstufe 2, so wird der Betrag nach Ziffer 2 um die prozentuale Entwicklung dieses Abspannverhältnisses fortgeschrieben.
- Im Rahmen der Jahresabrechnung wird die tatsächliche Nutzung ermittelt.
- Liegt die tatsächliche Nutzung über der vom Gutachter prognostizierten Nutzung, so reduziert sich der Ausgleichsbetrag um die durch die zusätzliche Nutzung erzielten Mehreinnahmen.

Die endgültige Änderungsatzung soll in der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) am 19.12.2019 beschlossen werden. Von einem positiven Beschluss ist auszugehen.

2. Ermittlung des Ausgleichsbetrags

Der vom Gutachter ermittelte maximale Ausgleichsbetrag gemäß § 17 Absatz 7 Ziffer 2 der Satzung für Heidelberg beträgt auf Grundlage der für 2019 geltenden VRN-Tarife 301.984,30 €. Bei der Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages wurde zunächst keine Nachfragesteigerung berücksichtigt. Die gutachterliche Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages geht davon aus, dass 858.842 Tickets im Jahr an Fahrgäste verkauft werden, die bereits heute den ÖPNV mit anderen Tickets nutzen (sogenannte Tarifwechsler).

Dieser Betrag wird gemäß Ziffer 3 dynamisiert, sofern sich durch Fortschreibung des VRN-Tarifes die Preisdifferenz zwischen den Einzelfahrscheinen der Preisstufe 0 und der Preisstufe 2 verändern sollte.

Die Versammlung der Verbundunternehmen hat am 14.10.2019 die Tarifierfassung zum 1.01.2020 verabschiedet. Der Beschluss sieht vor, dass die Preisstufe 0 nicht erhöht wird, die Preisstufe 2 erhöht sich hingegen um 0,10 €. Damit beträgt der maximale Ausgleichsbetrag für das Jahr 2020: 335.202,57 €.

Selbstverständlich gehen alle Beteiligten davon aus, dass das neue Tarifangebot auch Neukunden anspricht und somit zusätzliche Ticketverkäufe generieren wird.

Dynamik der Regelung: Die Satzungsregelung sieht vor, dass jedes über die Zahl von 858.842 hinausgehende zusätzlich verkaufte Ticket auf den Ausgleichsbetrag angerechnet wird. Der Ausgleichsbetrag sinkt demnach mit jedem in Heidelberg verkauften Ticket der Preisstufe 0, sobald der Absatz die Marke von 858.842 überschreitet. Der Ausgleichsbetrag für das Jahr 2020 entfällt dann, wenn im Jahr 2020 mindestens 197.178 zusätzliche Tickets verkauft werden.

3. Finanzierung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 mit Änderungsantrag (Paketantrag Nummer 341) die Umsetzung der Maßnahme „Einführung eines Kurzstreckentickets und Stadtteiltickets“ ohne die Bereitstellung finanzieller Mittel beschlossen. Der Betrag von maximal 335.202,57 € muss entsprechend außerplanmäßig im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden. Eine konkrete Deckung ist abhängig vom tatsächlichen Finanzierungsbedarf und kann erst im Verlauf des Jahres 2020 vorgeschlagen werden. Im Vollzug des Haushaltsjahres 2020 wird dem Haupt- und Finanzausschuss ein konkreter Deckungsvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Planung für die Haushalte ab 2021 ist der Betrag entsprechend zu berücksichtigen.

4. Zeitplan der Umsetzung

Die Einführung des Kurzstreckentickets Heidelberg (auf Papier) zum Preis von 1,70 € ist für den 01.01.2020 vorgesehen. Der Verbundtarif sieht ein besonderes Tarifangebot unter der Rubrik „Städte-Tarife“ als Kurzstreckenticket Heidelberg sowie Stadtteilticket Heidelberg vor.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / -	Ziel/e:
MO1	berührt:	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern.
		Begründung:
		Das Kurzstreckenticket kann zum Ziel beitragen .

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck